

11.04.03

R

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über die Rechtspersönlichkeit von Eurojust sowie
die Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten****A. Problem und Ziel**

Der Beschluss über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (2002/187/JI) wurde am 28. Februar 2002 vom Rat der Europäischen Union angenommen und ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am 6. März 2002 (Abl. EG Nr. L 63 S. 1) in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Beschlusses sind nach seinem Artikel 42 bis zum 6. September 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Zunächst soll das innerstaatliche Recht hinsichtlich der Regelungen zur Rechtspersönlichkeit (Artikel 1 Satz 2) und zur Gewährung von Vorrechten und Immunitäten für den Verwaltungsdirektor und das Personal von Eurojust (Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 1) angepasst werden. Die Bundesregierung setzt sich jedoch auf europäischer Ebene dafür ein, dass die Immunität des Verwaltungsdirektors und des Personals von Eurojust künftig aufgehoben werden soll.

B. Lösung

Um eine möglichst frühzeitige Anwendung der Bestimmungen zur Rechtspersönlichkeit von Eurojust und Rechtssicherheit über den Status und die Rechtsstellung des Verwaltungsdirektors und des Personals zu erreichen, werden diese Bestimmungen durch Verordnung umgesetzt. Die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung erfolgen durch Gesetz.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung werden keine sonstigen Kosten verursacht.

11.04.03

R

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Rechtspersönlichkeit von Eurojust sowie
die Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Rechtspersönlichkeit von Eurojust sowie die
Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung über die Rechtspersönlichkeit von Eurojust sowie die Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten

Vom ...

Aufgrund des Artikels 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Rechtspersönlichkeit von Eurojust

Die durch den Beschluss (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. EG Nr. L 63 S. 1) errichtete Stelle besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie kann selbständig Verträge abschließen, unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 2

Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten

Der Verwaltungsdirektor und das Personal von Eurojust, die durch Artikel 29 und 30 des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates bezeichnet sind, genießen Vorrechte und Befreiungen nach Kapitel V des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Eu-

ropäischen Gemeinschaften (BGBl. 1965 II S. 1453, 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Vertrages von Nizza vom 26. Februar 2001 (BGBl. 2001 II S. 1666) geändert worden ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 28. Februar 2002 (im Folgenden „Eurojust-Beschluss“) wurde Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität errichtet. Der Beschluss ist nach seinem Artikel 42 bis zum 6. September 2003 in innerstaatliches Recht umsetzen. Deutschland hat von der in Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 des Beschlusses vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht und gegenüber dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union erklärt, dass – neben anderen Regelungen – Artikel 1, 29 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 1 des Beschlusses bis zum Umsetzungsstermin nicht anwendbar sind (Dokument 9738/02, Eurojust 27). Um möglichst schnell Rechtssicherheit über die Rechtspersönlichkeit von Eurojust (Artikel 1 Satz 2) sowie den Status und die Rechtsstellung des Verwaltungsdirektors und des Personals (Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 1) zu erreichen, erfolgt diesbezüglich die Umsetzung losgelöst von den weiter erforderlichen Anpassungen des deutschen Rechts, die durch Gesetz vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

I. Zu § 1 (Rechtspersönlichkeit)

Durch § 1 der Verordnung wird Rechnung getragen, dass Eurojust nach Artikel 1 Satz 2 des Eurojust-Beschlusses Rechtspersönlichkeit besitzt. Damit kann Eurojust nach Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen vom 21. November 1947 (BGBl. 1954 II S. 640) selbständig Verträge abschließen, unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

II. Zu § 2 (Vorrechte und Immunitäten)

Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 1 des Eurojust-Beschlusses gewähren dem Verwaltungsdirektor und dem Personal von Eurojust Vorrechte und Immunitäten. § 2 der Verordnung setzt diese Regelungen durch Bezugnahme auf die Bestimmungen des Kapitels V des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1965 II S. 1453, 1482) in innerstaatliches Recht um. So stehen dem Verwaltungsdirektor und dem Personal von Eurojust insbesondere folgende Vorrechte und Befreiungen zu.

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich der von ihnen in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (Artikel 12 Buchstabe a des Protokolls),
- b) Befreiung von den Einwanderungsbeschränkungen und von der Meldepflicht für Ausländer (Artikel 12 Buchstabe b des Protokolls),
- c) Erleichterung auf dem Gebiet des Währungs- und Devisenrechts (Artikel 12 Buchstabe c des Protokolls),
- d) Befreiungen bei der Ein- und Ausfuhr von Übersiedlungsgut und Kraftfahrzeugen (Artikel 12 Buchstabe d und e des Protokolls) und
- e) gesonderte Regelungen für die Besteuerung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge (Artikel 13 des Protokolls) sowie für die Erhebung der Einkommen-, Erbschaft- und Vermögenssteuer (Artikel 14 des Protokolls).

Die Bundesregierung setzt sich jedoch auf europäischer Ebene dafür ein, dass die Immunität des Verwaltungsdirektors und des Personals von Eurojust künftig aufgehoben werden soll.

III. Zu § 3 (Inkrafttreten)

Um eine möglichst frühzeitige Anwendbarkeit der Verordnung sicherzustellen, soll diese am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.